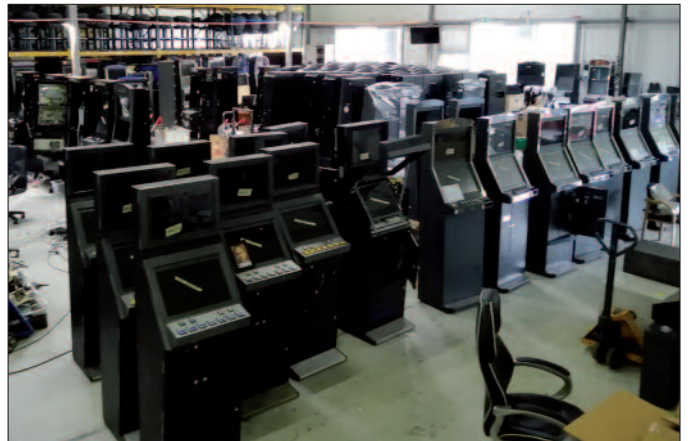




Mitarbeiter der „Arbeitsgemeinschaft Glücksspiel“: Patrick Buggelsheim, Nadine Kuzma, Robert Klug.



Von Mitarbeitern der Finanzpolizei bei der „Operation Joker“ sichergestellte Glücksspielautomaten.

# Kriminelle Strukturen bekämpfen

Die „Arbeitsgruppe Glücksspiel“ des Bundeskriminalamts bekämpft das illegale Glücksspiel und die damit verbundenen Strukturen organisierter Kriminalität.

Das illegale Glücksspiel in Österreich boomt mehr denn je. Dabei sind die klassischen Spielautomaten bei „Gamblern“ nach wie vor am beliebtesten. Bei guter Standortwahl sind innerhalb von zwei bis drei Wochen bis zu 10.000 Euro Gewinn mit den Automaten möglich. Bei durchschnittlichen Kosten von 2.000 bis 4.000 Euro pro Automat handelt es sich um ein äußerst lukratives Geschäft. Davon profitieren in erster Linie die österreichischen Betreiber der Spiellokale, die osteuropäischen Automatenhersteller und die „Security-Mitarbeiter“ (Aufpasser) aus Tschetschenien, dem ehemaligen Jugoslawien und Albanien.

In der Zusammenarbeit von Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, der Finanzpolizei, dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel sowie der Steuerfahndung wurde im Zuge der „Operation Joker“ im Mai 2019 ein kriminelles Netzwerk aufgedeckt. Fünf Personen wurden in Österreich, eine in Ungarn festgenommen. 40 Hausdurchsuchungen fanden in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und der Steiermark statt, drei Hausdurchsuchungen in Ungarn; 600 illegale Glücksspielautomaten und 778.763 Euro Bargeld wurden sichergestellt.

„Arbeitsgruppe Glücksspiel“. Im Bundeskriminalamt (BK) wurde im Juni 2018 die „Arbeitsgruppe Glücks-

spiel“ („AG Glücksspiel“) installiert, die dem BK-Büro 3.1 (organisierte Kriminalität) angehört. Das Team besteht aus einer Kriminalbeamtin und zwei Kriminalbeamten. Leiter der „AG Glücksspiel“ ist Oberstleutnant Robert Klug, BA, MA. „Ausgangspunkt für die Gründung der AG ist der Aktionsplan Sicheres Österreich aus dem Jahr 2017 gewesen“, sagt der AG-Leiter. Mit dem Aktionsplan wurde das Ziel verfolgt, auf neue Kriminalitätsphänomene reagieren zu können. Das betraf auch die Problematik des illegalen Glücksspiels und dessen Verbindungen zur organisierten Kriminalität.

**Aufgabe der AG** ist es, die kriminellen Auswirkungen des illegalen Glücksspiels zu bekämpfen und damit verbundene Strukturen organisierter Kriminalität aufzudecken. „Wir kon-



Sichergestelltes Bargeld, das die Einnahmen von zehn Spiellokalen innerhalb einer Woche zeigt.

zentrieren uns weniger auf die Art, wie das Glücksspiel betrieben wird, sondern vielmehr auf dessen negative Auswirkungen und Folgen. Zum Beispiel auf die zunehmenden Straftaten durch bandenmäßig organisierte Gruppen, die untereinander rivalisieren und Revierkämpfe austragen“, erläutert Robert Klug.

Darüber hinaus steigt die Gewaltbereitschaft der in diesen Netzwerken engagierten albanischen, ex-jugoslawischen und tschetschenischen „Security-Mitarbeiter“. Die Einsatzkräfte der Polizei und die Mitarbeiter der Finanzbehörden werden bei ihren Kontrollen nicht selten mit Reizgasanlagen oder Stromfallen konfrontiert.

**Vorgangsweise der Täter.** Ermittlungen der AG ergaben, dass österreichweit mehrere Gruppen illegales Glücksspiel betreiben. Lokale oder Geschäftsräume werden angemietet und an ausländische Scheinfirmen untervermietet. Die Räume werden hergerichtet und mit Glücksspielautomaten ausgestattet. Diese Automaten werden von weiteren Scheinfirmen betrieben.

Die Gewinne, die mit den Geräten lukriert werden, werden größtenteils gesammelt ins Ausland verbracht. Über Konten von Scheinfirmen fließen die Gelder in Form von Mietzahlungen, Gehaltszahlungen oder zur Begleichung von Firmenrechnungen wiederum in die Firmenkonten der Tätergruppen zurück.



**Kontrolle in einem illegalen Spiellokal: Glücksspielautomaten werden von der Finanzpolizei beschlagnahmt.**

**Das Monopol für das Glücksspiel** besitzt der Staat. Er betreibt selbst kein Glücksspiel, der Finanzminister kann jedoch Lizenzen vergeben. Er sorgt für die Sicherstellung des Spielerschutzes und des Jugendschutzes durch strenge Aufsichtsmaßnahmen über einige wenige Konzessionäre. Die *Casinos Austria* dürfen aufgrund einer Bundeslizenz in Österreich Spielbanken (Casinos) betreiben. Das Veranhalten von Spielen wie Roulette, Poker und Black Jack ist ausschließlich den Lizenznehmern der Casinos vorbehalten. Ebenfalls vom Glücksspielmonopol betroffen sind *Lotto* („6 aus 45“), *Toto*, *Rubbellose* sowie das Online-Gaming (*win2day*). All diese Spiele werden unter dem Begriff des „großen Glücksspiels“ zusammengefasst. In den Casinos, die über die Lizenz verfügen, sind zudem Automatenspiele erlaubt.

**Eine Ausnahme** vom Glücksspielmonopol des Bundes bildet das „kleine Glücksspiel“. Die offizielle Bezeichnung lautet „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“. Demnach dürfen die Bundesländer – nach Vorgaben des Bundesgesetzgebers – Lizenzen für das Automatenglücksspiel vergeben. Die Lizenzvergabe bezieht sich aus-

schließlich auf Spiele mit Glücksspielautomaten. Dem jeweiligen Betreiber werden dabei die erlaubte Anzahl der Automaten, die aufgestellt werden dürfen, der maximale Einsatz sowie der maximale Gewinn pro Spiel genau vorgeschrieben. Bundesländer dürfen selbst Lizenzen an Automatenhallen vergeben, die höchstens zehn Euro pro Spiel verlangen und einen Höchstgewinn von 10.000 Euro pro Spiel in Aussicht stellen. Wenn es sich nicht um Spielsalons, sondern um gewöhnliche Lokale handelt, dürfen höchstens drei Glücksspielautomaten in einem solchen Lokal aufgestellt werden. In einem solchen Fall beträgt der erlaubte Maximal Einsatz pro Spiel einen Euro, der Maximalgewinn 1.000 Euro.

**Glücksspielgesetz.** Standards für sämtliche Angebotsformen des automatisierten Glücksspiels wurden im Glücksspielgesetz geregelt, um das Risiko für Konsumentinnen und Konsumenten gering zu halten und den Spielerschutz zu erhöhen. Beispielsweise durch Alters- und Zugangskontrollen, Selbstbeschränkungen sowie Spielersperren. In den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Kärnten ist das

„kleine Glücksspiel“ erlaubt. In Wien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg hingegen sind Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten verboten.

**Die Bekämpfung** des illegalen Glücksspiels fällt in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektionen – z. B. in der Stadt Innsbruck. Spiellokale werden von der Polizei und der Finanzpolizei zumeist gemeinsam kontrolliert. Das Glücksspielgesetz ermächtigt die einschreitenden Organe, Betriebsstätten (Wettlokale) zwecks Kontrollen zu betreten und falls erforderlich verschlossene Haus- oder Zimmertüren zu öffnen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem höchstgerichtlichen Urteil vom 14.3.2018 (GZ: Ra 2017/17/0937) die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise bestätigt. In jeder Landespolizeidirektion gibt es Glücksspielkoordinatoren (2 Kriminalbeamte, 2 Beamte der sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Abteilung).

**Koordination.** „Das Bundeskriminalamt koordiniert den Informationsaustausch zwischen den Behörden“, sagt Klug. „Beispielsweise zwischen den



**Gefährliche Kontrollen: Geldauszahlungsautomaten in Glücksspiel-Lokalen werden mitunter mit Reizgasanlagen „gesichert“.**



**Die Verschrottung von Glücksspielautomaten erfolgt unter der Aufsicht von Polizei und Finanzpolizei.**

einzelnen Landespolizeidirektionen, den Bezirksverwaltungsbehörden und der Finanzpolizei.“ Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Bundeskriminalamts werden operativ nur dann tätig, wenn durch das illegale Glücksspiel ein Bezug zur organisierten Kriminalität besteht, etwa bei kriminellen Organisationen im Sinne des § 278a Strafgesetzbuch.

**Klingelbetriebe.** Die Kontrollen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und Finanzpolizei werden erschwert, wenn Lokale nicht frei zugänglich sind. Beispielsweise dann, wenn Zugänge versperrt sind und mit Videokameras überwacht werden und das Betreten eines solchen Lokals erst nach Betätigung einer Klingel für einen eingeschränkten Personenkreis möglich wird.

Um dieser gängigen Praxis einen Riegel vorzuschieben, hat das Land Tirol Maßnahmen gesetzt. Durch das im Juli 2019 verabschiedete „Tiroler Wettunternehmergesetz“ sind verschärfte Regelungen zur effektiven Bekämpfung des illegalen Glücksspiels

geschaffen worden. Wesentliche Punkte des Gesetzes sind ein verbesserter Kinder- und Jugendschutz durch ein klar definiertes Zutritts- und Spielverbot, verschärfte Voraussetzungen und klare Verantwortlichkeiten für die Wettunternehmer selbst sowie die Aufnahme der von der EU vorgegebenen Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Wettlokale in Tirol dürfen nunmehr längstens bis Mitternacht geöffnet haben. Wesentlich dabei ist, dass der Zugang zu den Wettlokalen jederzeit und allgemein möglich sein muss. Der Zutritt für bestimmte Personen, erst nach Betätigung einer Klingel, wird nunmehr untersagt.

**Internetglücksspiel.** Eine Sonderform und ein weiteres Phänomen des illegalen Automatenspiels stellt das Internetglücksspiel dar. Bei dieser Form des illegalen Glücksspiels werden die Spielmöglichkeiten durch Internetsurfstationen verschleiert. Die Spieler können bei einem externen Geldautomaten durch die Eingabe von Bargeld Spielguthaben via Bons oder Codekarten er-

werben. Diese Geldautomaten werden beispielsweise als Automaten zur Ausgabe von Telefonwertkarten getarnt. Bei der Internetsurfstation muss dann der korrekte Link benutzt werden und das Spielguthaben kann direkt bei der Surfstation mittels Scan oder durch Eingabe aufgeladen werden. Die Auszahlung eines etwaigen Gewinns erfolgt wiederum direkt durch den getarnten Geldautomaten.

Trotz zahlreicher Kontrollen und Maßnahmen, die durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels regelmäßig gesetzt werden, boomt die Branche.

„Die Erfahrung hat gezeigt, dass illegale Spielautomaten, die in Lokalen sichergestellt wurden, in kürzester Zeit wieder ersetzt worden sind“, sagt AG-Leiter Klug. Die Lagerhalle in Guntramsdorf, in der im Zuge der „Operation Joker“ 600 Spielautomaten sichergestellt wurden, diente als Nachschublager. „Alleine dieser Umstand veranschaulicht recht deutlich, dass hier ein Netzwerk mit konzernähnlichen Strukturen dahinter steht“, sagt Klug.

*Gernot Burkert*

## GLÜCKSSPIELWESEN

### Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Basis zur Regelung des Glücksspielwesens bildet die österreichische Bundesverfassung. Durch den Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG wird das Monopolwesen des Glücksspiels in die Kompetenz des Bundes übertragen. Einfachgesetzlich wird das Glücksspielwesen durch das Glücksspielgesetz vom 28. November 1989 geregelt, das seither mehrfach novelliert wurde. Andere

maßgebliche rechtliche Bestimmungen sind unter anderem die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (Anl. 2/5 Verwaltungsabgaben im Glücksspielwesen), die Gewerbeordnung (§ 2 Ausnahmen; § 339 Gewerbebeanmeldung) sowie das Strafgesetzbuch (§ 168 Glücksspiel; § 168a Kettenbriefsysteme). Wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, für die der Verfall der Automaten als Strafe vorgesehen ist, kann die Behörde zur Sicher-

ung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen (§ 39 Verwaltungsstrafgesetz 1991). Die beschlagnahmten und entleerten Automaten werden in der Regel unter Aufsicht von Beamten der sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektionen in Zusammenarbeit mit der Finanzpolizei vernichtet (verschrottet). Der Recyclingwert der Geräte und das daraus sichergestellte Bargeld fließen dem Bund zu.